

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0001/2008
	Erstelldatum:	29.02.2008
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/kd
Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes; Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs und auf Erhöhung der Beförderungstarife für Taxen		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasser: Herr Dietlmeier		
Beratungsfolge	12.03.2008	Verkehrsausschuss
	14.04.2008	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Variante a: Der Antrag auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach wird abgelehnt.

Variante b: Mit der Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach besteht Einverständnis. Der Stadtrat beschließt die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung entsprechend dem Verordnungstext im Sachstandsbericht.

2. Variante a: Die Anträge auf Erhöhung des in der Taxitarifordnung der Stadt Amberg festgelegten Grundpreises und des Wartezeitpreises sowie auf Einführung eines degressiven Taxitarifes werden abgelehnt.

Variante b: Mit einer Erhöhung des in der Taxitarifordnung der Stadt Amberg festgelegten Grundpreises und des Wartezeitpreises sowie der Einführung eines degressiven Taxitarifes entsprechend den Anträgen vom 22.01.2008 besteht Einverständnis. Der Stadtrat beschließt die Änderungsverordnung zur Taxitarifordnung entsprechend dem Verordnungstext im Sachstandsbericht.

Sachstandsbericht:

Mit Wirkung vom 01. Januar 2002 wurden die Beförderungsentgelte für Taxen an die gestiegenen Lebenshaltungs-, Kraftfahrzeug- und Kraftstoffkosten angepasst.

Zuletzt wurden mit Beschlüssen des Verkehrsausschusses vom 22.10.2003 (Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 22/2003), vom 29.09.2004 (Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 31/2004) und vom 15.06.2005 (Vorlage lfd. Nr. 12/2005) Anträge auf Änderung der Beförderungsentgelte für Taxen und auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach abgelehnt. Die Entscheidungen des Verkehrsausschusses beruhten auf den gegensätzlichen Vorstellungen der Amberger Taxiunternehmen über die Höhe der Beförderungsentgelte sowie über die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs.

Am 27.11.2007 beantragte die Taxi-Vereinigung Amberg, in der sich 9 der 22 Amberger Taxiunternehmen zusammengeschlossen haben, erneut eine Fahrpreiserhöhung:

Der Grundpreis sollte von 2,20 € auf 2,40 €, der Preis für den gefahrenen Kilometer von 1,30 € auf 1,50 € und die Vergütung für die Wartezeit von 18,00 € auf 25,00 € angehoben werden. Zur Begründung wurden die gestiegenen Benzinpreise und Lebenshaltungskosten angeführt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. mit Schreiben vom 21.01.2008 mit, dass die beantragten Fahrpreiserhöhungen, gemessen an den übrigen Taxitarifordnungen in Bayern, zeitgemäß seien. Allerdings würde ein durchgehender Kilometerpreis von 1,50 € für nicht durchsetzbar und sinnvoll gehalten. Es wurde deshalb eine Degression bei den Kilometerpreisen wie folgt vorgeschlagen:

Kilometer 1 mit 3:	1,50 €
Kilometer 4 mit 8:	1,40 €
Ab Kilometer 9:	1,30 €

Begründet wurde die Degression beim Kilometerpreis damit, dass der betriebswirtschaftliche Aufwand vornehmlich in der Bereithaltung, der Anfahrt zum Kunden und der Vermittlung des Auftrags liege. Auch in anderen Teilen der Wirtschaft sei es allgemein üblich, dass bei größeren Abnahmen degressive Preise gestaltet werden, um einen gewissen Anreiz zur Nutzung zu erzielen.

Aufgrund dieser Stellungnahme des Landesverbandes passte die Taxi-Vereinigung Amberg ihren Antrag auf Tarifierhöhung an und beantragte mit Schreiben vom 22.01.2008 eine degressive Kilometerpreiserhöhung sowie eine Erhöhung des Mindestfahrpreises von derzeit 2,30 € auf 2,60 €. Außerdem wurde der Antrag auf Erhöhung des Wartezeitpreises pro Stunde von ursprünglich 25,00 € auf 21,00 € reduziert (siehe Anlage 1).

Ein großer Teil der Amberger Taxiruf-Gemeinschaftszentrale sowie der übrigen nicht organisierten Taxiunternehmer schlug stattdessen mit Schreiben vom 23.01.2008 vor, die Grundgebühr auf 2,00 € und die Kilometer-Pauschale auf 1,00 € abzusenken. Als Begründung wurde die Konkurrenz zum Mietwagengewerbe angeführt. Verwiesen wurde auch darauf, dass derselbe Verband, der jetzt erneut eine Preiserhöhung befürwortete, vor einiger Zeit Verträge mit diversen Krankenkassen mit einem Kilometerpreis von 1,04 € abgeschlossen habe.

Im nochmals durchgeführten Anhörungsverfahren befürwortete die Industrie- und Handelskammer Regensburg die beantragte Anpassung der Tarifpreise, da seit 2002 die Treibstoff- und Fahrzeugpreise deutlich gestiegen seien. Der Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e. V. weist im Schreiben vom 18.02.2008 zudem darauf hin, dass die Stellungnahme einiger Unternehmer bezüglich der Krankenfahrten so nicht zutreffe. Sämtliche Krankenfahrten innerhalb des Pflichtfahrbereichs würden nach dem jeweils gültigen Taxitarif abgerechnet. Der zitierte Betrag von 1,04 € treffe nur für Serienfahrten außerhalb des Pflichtfahrbereichs zu und werde pro Besetzkilometer gezahlt.

In einem weiteren Schreiben der Taxivereinigung vom 22.01.2008 wurde die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den ganzen Landkreis Amberg-Weizsach beantragt. Begründet wurde dies mit einer „besseren Transparenz des Fahrpreises“ gegenüber den Kunden, womit einer Übervorteilung vorgebeugt werden solle (siehe Anlage 2).

Nach der Taxitarifordnung der Stadt Amberg umfasst der Pflichtfahrbereich für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen gegenwärtig die Stadt Amberg und aus dem Landkreis Amberg-Weizsach die Ortsteile Engelsdorf, Gärnersdorf einschließlich der Truppenunterkunft, Haselmühl, Köfering, Kümmerbruck, Lengenfeld und Moos der Gemeinde Kümmerbruck sowie den Ortsteil Witzlhof der Gemeinde Poppentricht.

Bei Beförderungen innerhalb des Pflichtfahrbereichs sind die in der Taxitarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte verbindlich. Erfolgen Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus, kann der Fahrgast das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei vereinbaren. Kommt eine ausdrückliche Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. In der von den Taxiunternehmen stets angeführten Konkurrenzsituation zu Mietwagenunternehmen galt diese Flexibilität bisher als nicht zu unterschätzender Wettbewerbsvorteil.

Bei Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach müssten für alle Beförderungen innerhalb der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Weizsach, die von Amberger Taxiunternehmen durchgeführt werden, ausschließlich die in der Taxitarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte erhoben werden. Damit wäre es dem Fahrgast nicht mehr möglich, bei solchen Beförderungen mit einem Amberger Taxiunternehmen seiner Wahl ein niedrigeres Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Auch die Taxiunternehmen dürften dann keine niedrigeren Tarife mehr anbieten. Mit einer Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach wäre somit eine verdeckte weitere Tarifierhöhung verbunden, die zu Lasten des Fahrgastes ginge. Nur noch Mietwagenunternehmen dürfen dann solche Beförderungen mit frei verhandelbaren Entgelten durchführen, da diese einer Tarifbindung generell nicht unterworfen sind. Bei einer Erweiterung des Pflichtfahrbereichs ist deshalb nicht auszuschließen, dass Fahrgäste zunehmend Mietwagenunternehmen mit der Beförderung beauftragen werden, was sich für das Amberger Taxigewerbe bei Fahrten in den Landkreis ungünstig auswirken wird.

Bei der Entscheidung über die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs sind auch die von den Taxiunternehmen durchzuführenden Krankentransporte, die mit den Krankenkassen vereinbart und von diesen bezahlt werden, zu berücksichtigen. Würde der Pflichtfahrbereich für die in Amberg ansässigen Taxiunternehmen auf den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach erweitert, so würden für alle Krankentransporte innerhalb der Stadt Amberg und des Landkreises Amberg-Weizsach, die von Amberger Taxiunternehmen durchgeführt werden, ebenfalls die in der Taxitarifordnung festgelegten Beförderungsentgelte gelten. Auch für Krankenkassen wäre es nicht mehr zulässig, bei Beförderungen, die über den derzeitigen Pflichtfahrbereich hinaus im Landkreis Amberg-Weizsach erfolgen, mit einem Amberger Taxiunternehmen ihrer Wahl ein niedrigeres Beförderungsentgelt frei zu vereinbaren. Eine Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach würde damit den Maßnahmen zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht entgegen kommen. Es ist zwar möglich, im Einzelfall für Krankentransporte innerhalb des Pflichtfahrbereichs von der Taxitarifordnung abweichende Sondertarife zu genehmigen. Dies ist allerdings mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, da hierfür jeweils vorher die Fachstellen anzuhören sind. Der Bürokratieaufwand ist in solchen Fällen nicht unbeachtlich.

Im Anhörungsverfahren wird vom Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmen e.V. im Schreiben vom 18.02.2008 gefordert, dass der Pflichtfahrbereich auf den gesamten Landkreis Amberg-Weizsach erweitert wird. Der Landesverband ist der Auffassung, dass die Erweiterung unumgänglich sei, um der gültigen Taxitarifordnung den im § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vorgeschriebenen Festpreischarakter zu verleihen. Bei der derzeitigen geringen Ausdehnung des Pflichtfahrbereichs würde nur eine geringe Zahl von Taxifahrten unter die Tarifpflicht fallen, so dass ein erheblicher Teil der Taxifahrten der freien Preisvereinbarung unterliege. Dies ginge regelmäßig zum Nachteil der Fahrgäste, da gerade bei fehlender Beförderungsalternative die Gefahr von Übervorteilung auftreten könne. Für Fahrten über den Pflichtfahrbereich bestünde keine Beförderungspflicht und damit keinerlei Preisschutz.

Auch die IHK Regensburg befürwortet im Schreiben vom 15.02.2008 die geplante Erweiterung des Pflichtfahrbereichs für die Taxiunternehmen der Stadt Amberg auf das Gebiet des Landkreises Amberg-Sulzbach.

Das Landratsamt Amberg-Sulzbach teilte mit Schreiben vom 19.02.2008 mit, dass keine Einwendungen gegen die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs erhoben würden.

Die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di teilte zwar im ersten Anhörungsverfahren mit Schreiben vom 12.02.2008 mit, dass gegen die ursprünglich vorgesehene Erhöhung der Taxitarife Einwände nicht erhoben würden. Im zweiten Anhörungsverfahren wurden die beiden Anträge der Taxi-Vereinigung vom 22.01.2008 jedoch aufgrund der „nachvollziehbaren Gründe der übrigen Taxiunternehmer“ abgelehnt.

Auch die übrigen Amberger Taxiunternehmer, die nicht der „Taxi-Vereinigung“ angehören, lehnten mit Schreiben vom 21.02.2008 die Erweiterung des Pflichtfahrbereichs aus denselben Gründen wie schon im Jahr 2005 vehement ab. Als wichtigster Grund wird eine gravierende Einschränkung des freien Wettbewerbs genannt.

Angesichts der unterschiedlichen Auffassungen der Taxiunternehmen zu den Anträgen auf Erweiterung des Pflichtfahrbereichs und auf Tarifierhöhung besteht für den Stadtrat somit eine Ermessensentscheidung, für die im Beschlussvorschlag jeweils zwei Varianten formuliert sind. Die gegenwärtig geltende Taxitarifordnung ist beigelegt (siehe Anlage 3).

Im Falle der Erweiterung des Pflichtfahrbereichs auf den gesamten Landkreis Amberg-Sulzbach müsste die Taxitarifordnung der Stadt Amberg wie folgt geändert werden:

§ 1 Abs. 2 müsste wie folgt lauten:

„ Der Pflichtfahrbereich umfasst die Stadt Amberg und den Landkreis Amberg-Sulzbach.“

§ 1 Abs. 3 Satz 3 müsste wie folgt lauten:

„Diese Stadtteile sowie der Landkreis Amberg-Sulzbach bilden die Tarifzone II.“

Im Falle der Erhöhung des Grundpreises, des Mindestfahrpreises, des Wartezeitpreises sowie der Einführung einer Degression bei den Kilometerpreisen müsste die Taxitarifordnung der Stadt Amberg wie folgt geändert werden:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) müsste wie folgt lauten:

„dem Grundpreis von € 2,40“

§ 2 Abs. 2 Alternative 3 müsste wie folgt lauten:

„Anfahrt in Zone II (Tarifstufe II)	€ 1,50 (Kilometer 1 mit 3)
	€ 1,40 (Kilometer 4 mit 8)
	€ 1,30 (ab Kilometer 9)“

§ 2 Abs. 2 Alternative 4 müsste wie folgt lauten:

„Zielfahrt in Zone I oder Zone II (Tarifstufe II)	€ 1,50 (Kilometer 1 mit 3)
	€ 1,40 (Kilometer 4 mit 8)
	€ 1,30 (ab Kilometer 9)“

§ 2 Abs. 2 Alternative 5 müsste wie folgt lauten:

„Bei Zielfahrt oder Rückfahrt aus Zone II in Zone I	
- im Bereich der Zone II (Tarifstufe I)	frei
- im Bereich der Zone I (Tarifstufe II)	€ 1,50 (Kilometer 1 mit 3) € 1,40 (Kilometer 4 mit 8) € 1,30 (ab Kilometer 9)

§ 2 Abs. 3 Satz 1 müsste wie folgt lauten:

„Der Wartezeitpreis je Stunde während der Ausführung des Beförderungsauftrages sowie bei verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit beträgt € 21,00.“

§ 2 Abs. 5 müsste wie folgt lauten:

„Der Mindestfahrpreis beträgt € 2,60.“

Eine Änderungsverordnung sollte am 01. Mai 2008 in Kraft treten. Ein entsprechender Verordnungstext wird dem Stadtrat zur Sitzung am 14.04.2008 vorgelegt, wenn der Verkehrsausschuss dem Stadtrat die Varianten 1 b und/oder 2 b zur Beschlussfassung empfehlen sollte.

Anlagen:

Anträge der Taxivereinigung vom 22.01.2008
Gegenwärtig geltende Taxitarifordnung vom 23.07.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.04.2001 (Amtsblatt der Stadt Amberg Nr. 9 vom 05.05.2001, ber. Nr. 10 vom 19.05.2001)

Verteiler:

Mitglieder des Verkehrsausschusses
Stadträte
RP, Referat 3, Amt 3.2
Zum Akt Beschlussvorlagen
Zum Reg.Akt